

Neufassung der Richtlinie zur Entfristung von Professuren gemäß der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 06.11.2013

Auf der Grundlage des § 37 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), hat das Präsidium am 03.02.2015 folgende Neufassung der Richtlinie zur Entfristung von Professuren gemäß der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beschlossen.

1. Das Präsidium entscheidet frühzeitig mit dem Dekanat über die Einleitung eines Evaluationsverfahrens.
2. Das Präsidium fordert zum Selbstbericht auf.
3. Das Präsidium beauftragt im Einvernehmen mit dem Dekanat den Fachbereichsrat mit der Bildung einer Kommission (in der Regel: Dekan_in, Studiendekan_in, Fachvertreter_in). Den Vorsitz führt die/der Dekan_in. Der Fachbereichsrat richtet im Einvernehmen mit dem Präsidium die Kommission ein.
4. Das Präsidium beauftragt im Einvernehmen mit dem Dekanat ein externes Gutachten.
5. Die Kommission führt eine Evaluation auf Basis des Selbstberichts und des externen Gutachtens durch.
6. Das Dekanat legt dem Präsidium den Evaluationsbericht der Kommission und die Stellungnahme des Fachbereichsrats vor.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Präsidium eine Stellungnahme zum Evaluationsbericht der Kommission und zum Beschluss des Fachbereichsrats vor.
8. Das Präsidium legt die Ergebnisse der Evaluation dem Senat zur Stellungnahme vor.
9. Das Präsidium entscheidet nach der Stellungnahme des Senats über die Evaluationsergebnisse, über den Verzicht auf die Ausschreibung und über die Entfristung.
10. Das Präsidium stellt ein Einvernehmen mit dem Stiftungsrat her (Ausnahme: ursprüngliche Freigabe bezog sich bereits auf den Fall der Entfristung).

Hinweis: Grundsätzlich erfolgt die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit zum nächsten Semesterbeginn, d.h. zum 01.04. bzw. 01.10. eines Jahres.

Diese Neufassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Entfristung von Professuren vom 06.11.2013, Verkündungsblatt Heft 80 – Nr. 12/2013 vom 26.11.2013 außer Kraft.